

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Vorhaben „Erweiterung der Biogasanlage Frey in Bräunlingen“

Die Firma Alois und Simon Frey Biogas GbR, Bruggener Straße 17 in 78199 Bräunlingen hat beantragt die bestehende Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wesentlich zu ändern. Durch die Anpassung zur flexiblen Betriebsweise und bedarfsgerechten Spitzenstromerzeugung sollen die Netze stabilisiert werden. Die elektrische Leistung wird von 1235 auf 1250 kW bzw. von 2,917 auf 2,952 MW Feuerungswärmeleistung erhöht.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr 1.2.2.2 UVPG und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen.

Aufgrund der Lage im EU-Vogelschutzgebiet „Baar“ und in räumlicher Nähe zu FFH-Gebieten und nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotopen ist dies der Fall. Es sind die Nummern 2.3.2 und 2.3.7 einschlägig.

Daher war in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im obigen Sinn auf die schützenswerten Gebiete hat. Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist daher nicht durchzuführen.

Die Anlagenerrichtung ist nach dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik geplant, um zu verhindern, dass Biogas austritt und/oder sich Biogas entzündet. Durch die geplanten Maßnahmen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder ein verschlechterter Umweltzustand zu erwarten. Die Berücksichtigung geltender sicherheitstechnischer Anforderungen sowie der Anforderungen zum Gewässerschutz nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) führt dazu, dass ein Schadstoffeintrag in Böden und Gewässer nicht zu befürchten ist.

Weitere wesentliche Gründe der Entscheidung sind unter anderem:

- gegenüber dem genehmigten Anlagenbestand erfolgt kein höherer Substrateinsatz und es entsteht auch keine höhere Gasproduktion
- es gibt keine Änderung bei den Einsatzstoffen
- es sind keine erhöhten nächtlichen Schall-Emissionen zu erwarten

-es sind keine Überschreitungen der Schwellenwerte nach der Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL) zu erwarten

-die Gaslager-Mengenschwelle gemäß Ziffer 9.1.1.2 der 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV) wird nicht erreicht

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG geben wir das Ergebnis der Prüfung bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Villingen-Schwenningen, den 13.11.2023

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Am Hoptbühl 5
78048 Villingen-Schwenningen